

## Zuschusstitel 1a – Förderung von Jugendleiter-/Mitarbeiterbildungs-Maßnahmen

### 1.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von **Jugendleiter-/Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit** ist es, die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und -organisationen zu unterstützen, Mitarbeiter:innen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Förderung der Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll dazu beitragen, Jugendleiteraus- und fortbildungen auf örtlicher Ebene durchzuführen oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung für die freien Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Zudem sollen Mitarbeitende in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sollen Lernfelder angeboten werden, die ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermitteln und ihnen die Gelegenheit geben, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Die Träger von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sind dazu angehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Dies könnten beispielsweise Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik etc. sein. Der KJR berät in diesem Zusammenhang die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

### 1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften sowie sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendleiter:innen.

### 1.3 Fördervoraussetzungen

**1.3.1** Maßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn sie dem Zweck der Förderung entsprechen:

- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt 6 Stunden thematischer Arbeit (zu je 60 Minuten) je Tag, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann.
- Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit (6 Stunden) an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter spielt keine Rolle, wenn der Teilnehmer:in noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist; z.B. als Gruppenleiter:in etc.

**1.3.2** Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, der laufenden verbandsspezifischen Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Sakramentsvorbereitungen, Konfirmanden-Wochenenden o.ä.
- Schulische Maßnahmen, wie „Streitschlichter:in“ o.ä.

**1.3.3** Dauer der Maßnahmen

Gefördert werden:

- Ein-Tages-Maßnahmen (mit mindestens 6 Stunden thematischer Arbeit)
- Mehr-Tages-Maßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage

## 1.4 Umfang der Förderung

### 1.4.1 Förderfähige Kosten:

- a) Veranstalter aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- Veranstaltungskosten (Raummiete, Referentenkosten, Unterkunft, Verpflegung, etc.)
- b) Jugendverbände und Jugendleiter:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- Kursgebühr
  - Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel (DB II. Klasse) benutzt werden sollen)
  - Unterkunft

### 1.4.2 Höhe der Förderung:

- a) Veranstalter aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- 100 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €
- b) Jugendverbände und Jugendleiter:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- 50 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten
- c) Jugendleiter:innen mit gültiger JuLeiCa (Kopie muss beigelegt sein):
- 75 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 1.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Kostenaufstellung
- Verwendungsnachweis
- Ggf. JuLeiCa-Nachweis
- Vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular“
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
  - Zielsetzung der Maßnahme
  - zeitlicher Ablauf
  - Arbeitsthema
  - angewandte Methode

Die Anträge müssen 8 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag beim KJR eingegangen sein.

**Weitere Fördermöglichkeiten:** Bayerischer Jugendring (BJR), Bezirksjugendring Unterfranken (BezJR): nur für überörtliche Träger